# Zitate zum "Wandel in der Auffassung in Fragen des geistigen Eigentums (Urheberrechtsfrage)"

tolle lege Augustinus von Hippo

# Gotthold Ephraim Lessing: Geistiges Eigentum und Nachdruck

Erstes Bruchstück

Über Eigentum an Geisteswerken

Man mache gleich Anfangs einen Unterschied zwischen *Eigentum* und *Benutzung des Eigentums*.

Ich kann hundert Dinge mein Eigentum nennen, in so fern ich von ihnen dartun kann, daß sie ohne mich entweder gar nicht, oder doch nicht in solcher Gestalt vorhanden sein würden: aber folgt daraus, daß ich sie deswegen ausschließungsweise zu nutzen befugt bin?

Um *befugt* zu sein, etwas ausschließungsweise zu benutzen, muß es erst möglich sein, daß ich es so benutzen *kann*.

Sobald ich dieses *Können* nicht in meiner Gewalt habe, ist es ohnmächtiger Eigennutz, wenn ich andre von der Mitbenut-

# Vorstellung der Urheberrechtspositionen der Piratenpartei und Aufklärung von Mythen

15 04. 2012

Da immer wieder Missberständnisse zu unseren Positionen in der Urheberrechtsdebatte auftreten, möchten wir an dieser Stelle im Detail darauf eingehen.

#### Allgemein

Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte bringt Veränderungen mit sich, die eine Anpassung bestehender Gesetze und Vorstellungen erfordern. Insbesondere im Arheberrecht ist die Notwendigkeit solcher Veränderungen deutlich. Die Forderung nach einer Liberalisierung und Modernisierung der bestehenden Arheberrechtsgesetze gehört zu den Gründungsthemen der Piratenbewegung und stellt nach wie vor einen der Kernpunkte des Programms und der Identität der Piraten dar.

Die Piratenpartei achtet die individuelle Freiheit als hohes Gut und möchte den Konsumenten beziehungsweise die Allgemeinheit unmittelbar in die Verantwortung nehmen, zung durch ein bloßes: aber es wäre doch besser, wenn ich allein bei der Schüssel bliebe! abzuschrecken denke – –

\_

 – Daß dem Verleger auf das Buch, welches er mit Genehmhaltung des Verfassers drucken läßt, ein Eigentum zustehe, halte ich für unerwiesen.

•

Wenigstens kann das Eigentum des Verlegers nicht größter, und von keiner andern Natur sein, als das Eigentum des Verfassers war.

•

Das Eigentum des Verfassers aber, wenn die Nutzung mit inbegriffen wird, ist so gut, als keines.

•

Denn man kann nichts sein Eigentum nennen, in dessen Besitz man sich nicht zu setzen und zu erhalten im Stande ist.

•

Nun ist aus der Erfahrung klar, daß kein Verfasser, wenn er einmal mit seinem Werke zum Vorschein gekommen, wenn er einmal eine oder mehrere Kopieen davon machen lassen, im Stande ist, zu verhindern, daß nicht auch wider seinen Willen Kopieen davon genommen werden – Folglich – – –

#### Zweites Bruchstück

#### Nachdruck

Daß der Nachdruck unbilldig sei, daß der Nachdruck sich schämen sollte, zu ernten, wo er nicht gesäet hat, und der faulen Hummel gleich über den Honig der fleißigen Bienen herzufallen: wer leugnet das? Aber was hilft das, dem

auch in Zeiten der möglichen kostenlosen Vervielfältigung, Leistungen angemessen zu honorieren. Wir stehen gegen Bestrebungen, alle Nutzer von Tauschbörsen zu kriminalisieren und die individuelle Freiheit im Internet durch weitreichende Verbote und Überwachung zu beschneiden. Unser Ziel ist es, einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Nutzern zu erreichen und somit die Schaffung von Kunst, Kultur und Wissenschaft auch in Zukunft zu fördern.

#### Urheber - und Verwertungsrechte

In Deutschland, anders als beispielsweise in den USA, wird zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht und den Verwertungsrechten unterschieden. Erstere umfassen die persönlichen Rechte des Urhebers an seinem Werk, sie sind unveräußerlich. Die Verwertungsrechte sind hingegen handelbar. Der Urheber kann sie an einen Rechteverwerter (Verlag, Plattenlabel) in Teilen oder als Ganzes (in einem sogenannten Buyout-Vertrag) veräußern. Dazu gehören Vervielfältigungsrechte, Putzungsrechte, Zweitverwertungsrechte und Ähnliches.

Die im Urheberrechtsgesetz festgeschriebenen Regelungen schränken die Rechte der Allgemeinheit an der Verwendung von Wissen und Informationen ein. Eine solche Einschränkung ist in gewissem Umfang gerechtfertigt, falls sie den Interessen der Urheber von Werken dient. Reinesfalls aber darf sie einseitig zugunsten wirtschaftlicher Interessen Dritter stattfinden. Die derzeitigen Regelungen führen trotz eines stetig wachsenden Kulturgütermarktes bisher noch selten dazu, dass die Urheber angemessen an den daraus entstehenden Einnahmen beteiligt werden. Daher setzen wir uns für eine Stärkung der Urhe ber gegenüber Rechteverwertern in Form eines Urhebervertragsrechtes ein.

Nachdruck zu steuern?

Freilich, wenn Deutschland unter Einem Herrn stünde, welcher der natürlichen Billigkeit durch positive Gesetze zu Hülfe kommen könnte und wollte!

Aber bei dieser Verbindung unter Deutschlands Provinzen, da die menschlichsten das Principium haben, des baren Geldes so wenig als möglich aus ihren Grenzen zu lassen: wer wird ihren Finanzräten begreiflich machen, daß man allein den Buchhandel unter dieses Principium nicht ziehen müßte?

Sie sagen: Wenn ein populärer Gellert so allgemein gelesen wird: was für ein Recht gibt das seinem sächsischen Verleger, die Brandenburgischen und Österreichischen Staaten in Kontribution zu setzen?

Als der Sächsische Verleger seinem Verfasser einen traurigen Dukaten für den Bogen bezahlte: konnte er sich da wohl vorstellen, damit eine so wichtige Kux erkauft zu haben? Warum sollen seinen unerwarteten Wucher nicht Mehrere teilen? – –

#### 8

## Immanuel Kant Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruks.

Diejenigen, welche den Verlag eines Buchs als den Gebrauch des Eigenthums an einem Exemplare (es mag nun als Manuscript vom Verfasser, oder als Abdruk desselben von einem schon vorhandenen Verleger auf den Besitzer gekommen sein) ansehen und alsdann doch durch den Vorbehalt gewisser

#### Privatkopie und nichtkommerzielle Vervielfältigung

Für die Freigabe von nichtkommerziellen Vervielfältigungen sprechen aus unserer Sicht zwei gewichtige Argumente:

- 1. Der freie Zugang zu Wissen und Kultur ist entscheidend für die Entwicklung der Gesellschaft. Ihn aus rein wirtschaftlichen Äberlegungen einzuschränken, ist gesellschaftlich nicht tragbar. Mit der Entwicklung immer neuer Technologien (vom Buchdruck zu Ton- und Videoaufnahme bis schließlich hin zur Digitalisierung und des Internets) wird die Verbreitung von Informationen fortwährend erleichtert. Das ist eine begrüßenswerte Entwicklung, die gefördert und nicht durch Gesetze verhindert werden darf.
- 2. Immer wieder aufkommende Vorschläge zu Maßnahmen wie Vorratsdatenspeicherung, Netzsperren oder Sperrung von Internetanschlüssen ganzer Haushalte in Verbindung mit Arheberrechtsverletzungen zeigen, dass die restriktive Durchsetzung von Arheberrechten im nichtkommerziellen Bereich eine Überwachungsinfrastruktur im Internet, eine Einschränkung der Kommunikationsfreiheit und Eingriffe in die Privatsphäre der Bürgererfordern würde, die weder akzeptabel noch verhältnismäßig sind.

Zahlreiche Studien belegen berechtigte Zweifel an der von Wirtschaftsverbänden verbreiteten Vorstellung, den Kreativen würden
durch Filesharing erhebliche Verluste entstehen. Einige Studien zeigen sogar das Gegenteil. Insbesondere werden immer wieder die
positiven Effekte der freien Verfügbarkeit von
Inhalten ausgeblendet und bestehende Vertriebs- und Geschäftsmodelle als einziger
Maßstab genommen. Die großen Unternehmen der Branche widmen sich eher dem
Kampf gegen eine freiere Verbreitung von
Kulturgütern, statt die Weiterentwicklung
zeitgemäßer Modelle voranzutreiben.

Rechte, es sei des Verfassers, oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrukken, - können damit niemals zum Zwecke kommen. Denn das Eigenthum des Verfassers an seinen Gedanken (wenn man gleich einräumt, daß ein solches nach äußern Rechten statt finde) bleibt ihm ungeachtet des Nachdruks; und da nicht einmal füglich eine ausdrükliche Einwilligung der Käufer eines Buchs zu einer solchen Einschränkung ihres Eigenthums statt finden kann 1), wie viel weniger wird eine bloß präsumirte zur Verbindlichkeit derselben zureichen?

Ich glaube aber Ursache zu haben, den Verlag nicht als das Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäftes im Namen eines andern, nämlich des Verfassers, anzusehen und auf diese Weise die Unrechtmäßigkeit des Nachdrukkens leicht und deutlich darstellen zu können. Mein Argument ist in einem Vernunftschlusse enthalten, der das Recht des Verlegers beweiset; dem ein zweiter folgt, welcher den Anspruch des Nachdrukkers widerlegen soll.

#### I. Deduction des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrukker

Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den WilInsgesamt sehen wir keinerlei Beleg dafür, dass durch die Entkriminalisierung von Filesharing ein Einbruch in den kreativen Branchen stattfindet. Die Verbreitung von Tauschbörsen ist bereits jetzt so hoch, dass ein solcher Einbruch schon hätte stattfinden müssen, was jedoch ausgeblieben ist — im Gegenteil wächst der Kulturgütermarkt beständig, lediglich der Absatz unzeitgemäßer Medien, wie Musik-Kassetten und -CDs, wurde schwieriger.

Das Recht auf Privatkopie, das zwar formell im UrhG §53 gegeben ist und die Grundlage für die Erhebung von Abgaben auf Leermedien und Kopiergeräte darstellt, wird durch Kopierschutzmaßnahmen systematisch ausgehöhlt. Diese Maßnahmen greifen in die Rechte der Putzer ein und führen zu einer eingeschränkten Benutzbarkeit alter Exemplare von Kulturgütern. Sie sind deshalb abzulehnen. Als erster Schritt muss die Umgehung dieser Maßnahmen seitens der Putzer und die Bereitstellung von Software zu diesem Zweck wieder legalisiert werden.

#### Stärkung der Gemeinfreiheit

Gemeinfreie Werke bilden unseren gemeinsamen Kulturschatz und sind zu schützen, wie in dem 2010 von der Piratenpartei Deutschland unterzeichneten Public Domain Manifesto dargelegt. Bildung und Forschung haben einen besonderen Wert für die Gesellschaft, der über die kommerziellen Interessen der Urheber zu stellen ist, weshalb wir für eine Befreiung der Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben durch Schranken für die Putzung zu Bildungs- und Wissen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Würde es wohl ein Verleger wagen, jeden, bei dem Ankaufe seines Verlagswerks, an die Bedingung zu binden, wegen Veruntreuung eines fremden ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn mit seinem Vorsatz, oder auch durch seine Unvorsichtigkeit, das Exemplar das er verkauft, zum Nachdrukke gebraucht würde? Schwerlich würde jemand dazu einwilligen; weil er sich dadurch allerlei Beschwerlichkeit der Nachforschung und Verantwortung aussetzen würde. Der Verlag würde jenem also auf dem Halse bleiben.

len desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.

Nun ist der Nachdrukker ein solcher, der ein Geschäft eines andern (des Autors) u.s.w. Also ist er gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten (dem Verleger) u.s.w.

#### Beweis des Obersatzes

Da der sich eindringende Geschäftträger unerlaubter Weise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Anspruch auf den Vortheil, der aus diesem Geschäfte entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, oder ein anderer Bevollmächtigter, welchem jener es anvertrauet hat, besitzt das Recht, diesen Vortheil als die Frucht seines Eigenthums sich zuzueignen. Weil ferner dieser Geschäftträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch thut, so muß er nothwendig allen Schaden vergüten. Dieses liegt ohne Zweifel in den Elementarbegriffen des Naturrechts.

#### **Beweis des Untersatzes**

Der erste Punkt des Untersatzes ist: daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe. – Hier kömmt alles auf den Begrif eines Buchs oder einer Schrift überhaupt, als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Begrif des Verlegers überhaupt (er sei bevollschaftszwecken eintreten.

# Freier Zugang zu staatlich finanzierten Werken

Besonders im wissenschaftlichen Bereich werden Werke meist in staatlich finanzierten Einrichtungen erstellt, aber in kommerziell vertriebenen Zeitschriften veröffentlicht, die nicht einmal Bildungseinrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Wird ein Werk durch den Staat – und somit die Gesellschaft – finanziert, so muss diese den durch Steuern bereits bezahlten freien Zugang dazu erhalten. Das trifft auch auf amtliche Werke zu, bei denen das Arheberrecht als Vorwand verwendet werden kann, um Transparenz zu verhindern sowie auf durch öffentliche Gelder geförderte Kunst. Was die Öffentlichkeit bezahlt, muss der Öffentlichkeit gehören.

#### Im Einzelnen fordern wir:

dass keine Überwachungs- oder Zensurtechnologien wie Vorratsdatenspeicherung, Kommunikationsüberwachung oder Internetsperren zur Rechtedurchsetzung eingesetzt werden.

die Verkürzung von gesetzlichen Schutzfristen, die in ihrer bisherigen Länge vor allem den Verwertern zugute kommen,

dass keine Beschränkungen durch Kopierschutzmaßnahmen oder gar Sperrungen von Internetanschlüssen erfolgen,

mehr Mitspracherechte für Urheber gegenüber den Rechteberwertern wie ein Zweitberwertungsrecht oder eine zeitliche Begrenzung von »Buy-Out«-Verträgen,

eine neue Schrankenregelung des Arheberrechts, die das freie, nichtkommerzielle Kopieren von kreativen Werken im Internet legalisiert, mächtiget oder nicht) an. Ob nämlich ein Buch eine Waare sei, die der Autor, es sei mittelbar oder vermittelst eines andern, mit dem Publicum verkehren, also mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräußern kann; oder ob es vielmehr ein bloßer Gebrauch seiner Kräfte (opera) sei, den er andern zwar verwilligen (concedere), niemals aber veräußern (alienare) kann? Ferner: ob der Verleger sein Geschäft in seinem Namen, oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe.

In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedrukt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf und vermittelt nur die Ueberbringung dieser Rede ans Publicum. Das Exemplar dieser Rede, es sei in der Handschrift oder im Druk, mag gehören, wem es wolle; so ist doch, dieses für sich zu brauchen, oder damit Verkehr zu treiben, ein Geschäft, das jeder Eigenthümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemand öffentlich reden zu lassen, seine Rede als solche ins Publicum zu bringen, das heißt, in jenes Namen reden und gleichsam zum Publicum sagen: "Durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren etc. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch;" das ist ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines andern, niemals in seinem eigenen (als Verleger) verrichten eine zeitgemäße digitale Archivierung für Bibliotheken,

die Befreiung der Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben,

den freien Zugang zu mit öffentlichen Geldern finanzierten Inhalten wie bspw. wissenschaft-liche Arbeiten oder Medien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,

die Legalisierung privater offener (WLAN) Netzwerke durch die Abschaffung der Störerhaftung.



#### 23. 04. 2012 :

Zum Welttag des Buches und des Urheberrechtes betont die Piratenpartei die Wichtigkeit des Schutzes der Urheber und ihrer Rechte gegenüber den Verlagen. Die Piratenpartei unterstützt den digitalen Umbruch und begrüßt eine autonome Vermarktung von Werken im Selbstverlag und eine direktere Beziehung zwischen Autor und Leser. Mit den neuen Technologien sind Urheber in der Lage, die bisherige Abhängigkeit von den Verlagsgesellschaften zu umgehen. Deswegen setzt sich die Piratenpartei für ein zeitgemäßes und den neuen technischen Möglichkeiten angepasstes Urheberrecht ein. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der zeitlichen Begrenzung so genannter Buyout-Verträge. Mit solchen Verträgen treten Künstler sämtliche Rechte an die jeweiligen Verwerter ab. Diese Praxis muss in den Augen der PIRATEN ein Ende finden, zumal sie bereits Einschränkungen durch das Landgericht Mannheim erfahren hat.

Weiterhin sollen Urhebern Zweitverwertungsrechte eingeräumt werden, Rechte bei

kann. Dieser schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Ueberbringung einer Rede des Autors ans Publicum <sup>2</sup>) an; aber daß er gedachte Rede durch den Druk ins Publicum bringt, mithin daß er sich als denjenigen zeigt, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern thun.

Der zweite Punkt des Untersatzes ist: daß der Nachdrukker nicht allein ohne alle Erlaubniß des Eigenthümers das Geschäft (des Autors), sondern es sogar wider seinen Willen übernehme. Denn da er nur darum Nachdrukker ist, weil er einem andern, der zum Verlage vom Autor selbst bevollmächtigt ist, in sein Geschäft greift: so fragt sich, ob der Autor noch einem andern dieselbe Befugniß ertheilen und dazu einwilligen könne. Es ist aber klar: daß, weil alsdann jeder von beiden, der erste Verleger und der sich nachher des Verlags anmaßende (der Nachdrukker), des Autors Geschäft mit einem und demselben ganzen Publicum führen würde, die Bearbeitung des einen die des andern unnütz und für jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werks erlauben zu dürfen, unmöglich sei; folglich der Autor die Erlaubniß dazu keinem andern (als Nachdrukker) zu ertheilen befugt gewesen, diese also vom letztern auch nicht einmal hat präsumirt

anderer ist.

Nichtausübung schneller zurückfallen und den Verwertern unbekannte Nutzungsarten nicht pauschal eingeräumt werden können. Zudem soll ausgeschlossen werden, dass sich Verleger zusätzlich Anteile an den Vergütungen der Urheber sichern können.

Der Absatz im Buchmarkt 2011 <u>laut PricewaterhouseCoopers (PwC)</u> und die gute Prognose bis 2015 sowie die <u>Einschätzung des Börsenvereins</u> zeigen, wie gut es der Buchbranche insgesamt geht. Autoren wie <u>beispielsweise Petra van Cronenburg</u> beweisen, welche Möglichkeiten eine freie Verbreitung bieten kann.

Eine Verdreifachung des eBook-Marktes, hier auch wieder getrieben von Firmen wie Amazon, ist ein eindeutiges Signal, dass die Verbraucher auch in Zeiten des digitalen Wandels bereit sind, für einfach zu tauschende Dateien Geld auszugeben. Mit Besorgnis ist jedoch festzustellen, dass nicht aus den Fehlern der Musikindustrie gelernt und auf DRM-Systeme, die ausschließlich legale Nutzer treffen, verzichtet wurde.

»So, wie der Buchdruck dafür gesorgt hat, dass Informationen einer breiten Bevölkerung zugänglich wurden, sorgt das Internet dafür, dass jeder Mensch an jedem Ort der Welt zu jedem Zeitpunkt Informationen zur Verfügung stellen oder abrufen kann. Damit findet wie zu Zeiten des Buchdrucks eine Wende in der Entwicklung der Menschheit statt. Der Buchdruck hat die Fundamente für unsere Wissens- und Kulturgesellschaft gelegt, die bis heute einen eher elitären Charakter hatte. Jetzt werden wir Zeuge, wie die Gesellschaft noch einmal revolutioniert wird, und jeder kann daran teilhaben«, so Gefion Thürmer, Buchhändlerin und Beisitzerin im Bundesvorstand der Piratenpartei.

Es ist das erklärte Ziel der PIRATEN, diese zweite Revolution aktiv zu unterstützen und Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Zu

7

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Ein Buch ist das Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publicum, nicht bloß der Gedanken, wie et wa Gemälde, symbolische Vorstellung irgend einer Idee oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, daß es keine Sache ist, die dadurch überbracht wird, sondern eine opera, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch, daß es ein stummes Werkzeug genannt wird, unterscheide ich es von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie z. B. ein Sprachrohr, ja selbst der Mund

werden dürfen; folglich der Nachdruck ein gänzlich wider den erlaubten Willen des Eigenthümers und dennoch ein indessen Namen unternommenes Geschäft sei.

+ \* \*

Aus diesem Grunde folgt auch, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verleger lädirt werde. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäftes mit dem Publicum dem Verleger gänzlich und ohne Vorbehalt, darüber noch anderweitig zu disponiren, überlassen hat: so ist dieser allein Eigenthümer dieser Geschäftsführung, und der Nachdrukker thut dem Verleger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Verfasser.

\* \* \*

Weil aber dieses Recht der Führung eines Geschäftes, welches mit pünktlicher Genauigkeit eben so gut auch von einem andern geführt werden kann, wenn nichts besonders darüber verabredet worden für sich nicht als unveräußerlich (ius personalissimum) anzusehen ist: so hat der Verleger Befugniß, sein Verlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigenthümer der Vollmacht ist; und da hiezu der Verfasser einwilligen muß, so ist der, welcher aus der zweiten Hand das Geschäft übernimmt, nicht Nachdrukker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, d. i. ein solcher, dem der vom Autor eingesetzte Verleger seine Vollmacht abgetreten hat.

diesen Hindernissen gehören u. a. die Verwertungsgesellschaften mit ihren überkommenen Ansprüchen an den Werken der Künstler. »Niemand wäre seinerzeit auf die absurde Idee gekommen, den Buchdruck abzuschaffen, weil die Kopiermönche dadurch arbeitslos würden und die Quasimonopolstellung der Klöster in der Buchherstellung aufgebrochen würde«, verdeutlicht Thürmer. »Aber genau das wird heute – nur mit anderen Akteuren – gefordert.«



#### PiratenStimmen:

Aber es ist doch kein Autor gezwungen, sein Werk einem Verlag zu übertragen. Es kann doch jeder sein Buch selbst drucken, selbst verbielfältigen und selbst vermarkten, besonders da in Euren Augen die Arbeit der Verlage ja gar so easy und nebensächlich ist...;-)

Mir drängen sich da ein paar Fragen auf: 1. Glauben die Piraten wirklich, dass Künstler gute Bermarkter sind? Spätestens seit der Antike haben sich spezialisierte Berufe herausgebildet, warum soll 2. Glauben die Piraten, dass unser heutige kulturelles Angebot ohne professionelle Vermarkter existieren könnte? Ein Buch oder ein Album kann man eventuell noch selbst finanzieren, aber wer könnte beispielsweise Film vorkinanzieren? Und jetzt kommt mir nicht mit Crowdfunding, bei 'Iron Sky' sieht man ja, dass sich damit erstens nicht wirklich große Mittel aufbringen kann und zweitens, dass es keine Sicherheit gibt, so dass die Produktion immer wieder verschoben werden musste. 3. Warum bemüht Ihr immer wieder das Feindbild von den bösen Berwertungsgesellschaften, die sich das ganze Geld einverleiben? Von wem sprecht ihr überhaupt? Selbst bei den großen gehen die Umsätze gehen seit Jahren bergab, also wer soll das sein?

4. Warum sprecht ihr immer von Buyout-

II.

#### Widerlegung des vorgeschützten Rechts des Nachdrukkers gegen den Verleger.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publicum veräußert, mithin aus dem Eigenthum des Exemplars die Bewilligung des Verlegers (mithin auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab) zu jedem beliebigen Gebrauche desselben, folglich auch zum Nachdrukke von selbst fließe, so unangenehm solcher jenem auch sein möge. Denn es hat jenen vielleicht der Vortheil angelokt, das Geschäft des Verlegers auf diese Gefahr zu übernehmen, ohne den Käufer durch einen ausdrüklichen Vertrag davon auszuschließen, weil dieses sein Geschäft rückgängig gemacht haben möchte? - Daß nun das Eigenthum des Exemplars dieses Recht nicht verschaffe, beweise ich durch folgenden Vernunftschluß:

Ein persönliches bejahendes Recht auf einen andern kann aus dem Eigenthum einer Sache allein niemals gefolgert werden.

Nun ist das Recht zum Verlage ein persönliches bejahendes Recht.

Folglich kann es aus dem Eigenthum einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolgert werden.

Beweis des Obersatzes.

Verträgen, wo die doch sehr selten vorkommen und man auch schon heute gute Rechtsmittel gegen sie hat?

Ritterschlag von Angela Merkel: Die Piratenpartei werde zur Demokratie beitragen und Menschen für Politik interessieren, so die Kanzlerin. In einer neuen Umfrage erreicht die Partei zehn Prozent.



#### Weitere Piratenstimmen:

#### 10 Mlythen zur Piratenpartei und der Urheberrechtsdebatte

# 1) Die Piraten wollen das Urheberrecht abschaffen

Rein.

#### Richtig ist:

Die Piraten wollen das Urheberrecht reformieren, dass es einen Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Urheber und den Interessen der Allgemeinheit an den kulturellen Werken widerspiegelt. Die zentrale Forderung dabei ist die Freigabe der nichtkommerziellen Verbielfältigung, da ein Verbot selbiger nur durch die Bespitzelung von privatem Datenverkehr oder Angriffe auf die freie Struktur des Netzes durchsetzbar ist.

#### 2) Die Piraten wollen nicht, dass Urheber

Mit dem Eigenthum einer Sache ist zwar das verneinende Recht verbunden, jedermann zu widerstehen, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle, kann aus dem bloßen Eigenthum keiner Sache fließen. Zwar ließe sich dieses letztere durch eine besondere Verabredung dem Vertrage, wodurch ich ein Eigenthum von jemand erwerbe, beifügen; z. B. daß, wenn ich eine Waare kaufe, der Verkäufer sie auch postfrei an einen gewissen Ort hinschikken solle. Aber alsdann folgt das Recht auf die Person, etwas für mich zu thun, nicht aus dem bloßen Eigenthum meiner erkauften Sache, sondern aus einem besondern Vertrage.

#### Beweis des Untersatzes.

Worüber jemand in seinem eigenen Namen nach Belieben disponiren kann, daran hat er ein Recht in der Sache. Was er aber nur im Namen eines andern verrichten darf, dies Geschäft treibt er so. daß der Andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt wäre, verbindlich gemacht wird. (Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.) Also ist mein Recht zur Führung eines Geschäftes im Namen eines andern ein persönliches bejahendes Recht, nämlich den Autor des Geschäftes zu nöthigen, daß er etwas prästire, nämlich für alles stehe, was er durch mich thun läßt, oder wozu er sich durch mich verbindlich macht. Der Verlag ist nun eine Rede ans Publicum (durch den Druk) im Namen des Verfas-

#### Geld verdienen

Rein.

#### Richtig ist:

Die Piraten haben überhaupt kein Problem damit, dass irgendwer Geld verdient. Kommerzielles Schaffen ist nicht verwerklich. Niemand verkauft seine Seele, weil er ein Album in die CD-Regale oder einen Film in die Kinos bringt. Jeder darf selbst entscheiden, ob und wie er seine Arbeit vermarktet, er kann dabei aber nicht verlangen, dass das Gesetz nur nach seinem Geschäftsmodell ausgerichtet wird.

#### 3) Die Piraten wollen nur alles umsonst

Rein.

#### Richtig ist:

Niemand verlangt, dass alle Urheber kostenlos Werke schaffen. Die Putzer sind in der deutlichen Mehrheit bereit, Geld für Kulturgüter auszugeben. Aus diesem Grund funktionieren die meisten derzeitigen Geschäftsmodelle immer noch sehr gut. Weiterhin gibt es viele neue Geschäftsmodelle, wie Crowdfunding, Social Payment, Werbefinanzierung und den Verkauf nicht digital kopierbarer Dinge, wie Sammlerstücke, handsignierte Exemplare, Merchandiseartikel, Auftritte usw. Alle Geschäftsmodelle, welche die nichtkommerzielle Vervielfältigung unbeschränkt lassen möchten, werden von den Piraten als unterstützenswert betrachtet.

#### 4) Die Piraten sind für Plagiate

Rein.

#### Richtig ist:

Die Piraten erkennen die Arheberpersönlichkeitsrechte vollumfänglich an. Diese umfassers, folglich ein Geschäft im Namen eines andern. Also ist das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Person: nicht bloß sich im beliebigen Gebrauche seines Eigenthums gegen ihn zu vertheidigen; sondern ihn zu nöthigen, daß er ein gewisses Geschäft, welches der Verleger auf seinem Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte, – mithin ein persönliches bejahendes Recht.

Das Exemplar, wornach der Verleger drukken läßt, ist ein Werk des Autors (opus) und gehört dem Verleger, nachdem er es im Manuscript oder gedrukt erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu thun, was er will, und was in seinem eigenen Namen gethan werden kann; denn das ist ein Erforderniß des vollständigen Rechtes an einer Sache, d. i. des Eigenthums. Der Gebrauch aber, den er davon nicht anders als nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) machen kann, ist ein Geschäft (opera), das dieser Andere durch den Eigenthümer des Exemplars treibt, wozu außer dem Eigenthum noch ein besonderer Vertrag erfordert wird.

Nun ist der Buchverlag ein Geschäft, das nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) geführt werden darf (welchen Verfasser der Verleger als durch sich zum Publicum redend aufführt); also kann das Recht dazu nicht zu den Rechten gehören, die dem Eigenthum eines Exemplars anhängen, sondern kann nur durch einen besondern Vertrag mit dem Verfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Vertrag mit dem Verfasser (oder, wenn dieser schon einem andern als eigentlichen Ver-

sen die korrekte Angabe des Urhebers, das Recht auf Erstveröffentlichung und den Schutz vor Entstellung. Die korrekte Angabe des Urhebers ist die Grundlage für Respekt und finanzielle Wertschätzung. Sich mit fremden Federn zu schmücken ist glatter Betrug, den wir scharf verurteilen.

# 5) Die Piraten haben sich noch nie mit Urhebern auseinandergesetzt

Pein.

#### Richtig ist:

Viele der Piraten sind selbst Urheber und kennen die Probleme, die real auftreten, sehr gut. Viele Urheber haben ein offenes Ohr bei den Piraten und können über offene Kommunikationsstrukturen mitteilen, wie wir ihre Interessen berücksichtigen können.

#### 6) Die Piraten sind dafür, dass jeder sein Werk kostenlos ins Internet stellen muss

Rein.

#### Richtig ist:

Jeder Urheber soll selbst entscheiden, ob er sein Werk ins Internet stellt oder es nur einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich macht. Veröffentlicht er es allerdings, dann soll jeder das Recht haben, es für nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen und weiterzuberbreiten. Sobald aber damit kommerzielle Interessen verfolgt werden, sollen die Urheber entsprechend beteiligt werden oder dies untersagen können.

#### 7) Die Piraten wollen dem stetig schrumpfenden Kulturgütermarkt den Todesstoß bersetzen

Nein.

#### Richtig ist:

leger dieses Recht eingewilligt hat, ohne Vertrag mit diesem) verlegt, ist der Nachdrukker, welcher also den eigentlichen Verleger lädirt, und ihm allen Nachtheil ersetzen muß.

#### Allgemeine Anmerkung

Daß der Verleger sein Geschäft des Verlegers nicht bloß in seinem eigenen Namen, sondern im Namen eines andern 3) (nämlich des Verfassers) führe und ohne dessen Einwilligung gar nicht führen könne: bestätigt sich aus gewissen Verbindlichkeiten, die demselben nach allgemeinem Geständnisse anhängen. Wäre der Verfasser, nachdem er seine Handschrift dem Verleger zum Drukke übergeben und dieser sich dazu verbindlich gemacht hat, gestorben: so steht es dem letztern nicht frei, sie als sein Eigenthum zu unterdrükken; sondern das Publicum hat in Ermangelung der Erben ein Recht, ihn zum Verlage zu nöthigen, oder die Handschrift an einen andern, der sich zum Verlage anbietet, abzutreten. Denn einmal war es ein Geschäft, das der Autor durch ihn mit dem Publicum treiben wollte, und wozu er sich als Geschäftträger erbot. Das Publicum hatte auch nicht nöthig, dieses Versprechen des Verfassers zu wissen, noch es zu akceptiren; es erlangt dieses Recht an den Verleger (etwas zu prästiren) durchs Gesetz allein. Denn jener besitzt die Handschrift nur unter der Bedingung, sie zu einem Geschäfte des Autors mit Der Kulturgütermarkt wächst und das obwohl seit der Erfindung des Tonfilms, jede technische Neuerung vom Tonband über die Alusikkassette bis zum CD-Brenner und zuletzt dem Internet als dessen Untergang verrufen wurde. Poch nie war es möglich, mit beliebten Kulturgütern so enorme Einnahmen zu erzielen. Dieser Einnahmenzuwachs war erst möglich, als sich Tauschbörsen und Streaming-Portale immer schneller verbreitet haben. Fragen Sie sich selbst: Wann gab es in letzter Zeit ein Jahr ohne neue Bestseller, erfolgreiche Bands, aufwendig produzierte Videospiele oder Blockbuster im Kino?

#### 8) Die Piraten können nicht zwischen wissenschaftlichen Informationen und Kultur unterscheiden

Rein.

#### Richtig ist:

Diese Unterscheidung ist machbar, jedoch nicht unbedingt zielführend. Informationen, welche den Einzelnen und die Gesellschaft weiter bringen, sind sowohl in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu finden wie auch in Fantasyromanen, Film-Blockbustern und Videospielen, welche natürlich auch wissenschaftliche Erkenntnisse aufgreifen und den Konsumenten so auf einfachere Art und Weise verständlich machen. Das Urheberrecht schützt Werke der Wissenschaft und der Kunst gleichermaßen.

#### 9) Die Piraten wollen nur noch Mainstream-Kultur und verachten Nischenkultur

Dein.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Wenn der Verleger auch zugleich Verfasser ist, so sind beide Geschäfte doch verschieden; und er verlegt in der Qualität eines Handelsmannes, was er in der Qualität eines Gelehrten geschrieben hat. Allein wir können diesen Fall bei Seite setzen und unsere Erörterung nur auf den, da der Verleger nicht zugleich Verfasser ist, einschränken: es wird nachher leicht sein, die Folgerung auch auf den ersten Fall auszudehnen.

dem Publicum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publicum aber bleibt, wenn gleich die gegen den Verfasser durch dessen Tod aufgehört hat. Hier wird nicht ein Recht des Publicums an der Handschrift, sondern an einem Geschäfte mit dem Autor zum Grunde gelegt. Wenn der Verleger das Werk des Autors nach dem Tode desselben verstümmelt oder verfälscht herausgäbe, oder es an einer für die Nachfrage nöthigen Zahl Exemplare mangeln ließe; so würde das Publicum Befugniß haben, ihn zu mehrerer Richtigkeit oder Vergrößerung des Verlags zu nöthigen, widrigenfalls aber diesen anderweitig zu besorgen. Welches alles nicht statt finden könnte, wenn das Recht des Verlegers nicht von einem Geschäfte, das er zwischen dem Autor und dem Publicum im Namen des ersten führt, abgeleitet würde.

Dieser Verbindlichkeit des Verlegers, die man vermuthlich zugestehen wird, muß aber auch ein darauf gegründetes Recht entsprechen, nämlich das Recht zu allem dem, ohne welches jene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden könnte. Dieses ist: daß er das Verlagsrecht ausschließlich ausübe, weil anderer Concurrenz zu seinem Geschäfte die Führung desselben für ihn praktisch unmöglich machen würde.

Kunstwerke als Sachen können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Copien derselben öffentlich verkehrt werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals, oder derer, welcher

#### Richtig ist:

Nischenkultur ist — wie auch der Name sagt — nur in einer Marktnische zu finden. Unbekannte Künstler haben es schwer, auf dem Markt Fuß zu fassen. Das ist auch bereits heute so und wird nicht erst mit den angestrebten Urheberrechts-Reformzielen der Piratenpartei so werden. Aber das Internet gibt »kleinen« Künstlern und Nischenkünstlern eine völlig neue Möglichkeit, sich zu vermarkten und (zahlende) Fans zu gewinnen. Die Piraten sehen explizit im Filesharing eine Möglichkeit, Kultur abseits des Mainstreams zu fördern. Dazu darf Filesharing aber nicht verteufelt werden.

10) Wenn nichtkommerzielles Kopieren und Verbreiten erlaubt ist, kann man keine Einnahmen mehr mit geistigen Werken erzielen.

Rein.

#### Richtig ist:

In einer Welt, in der eine einzige digitale Kopie im Internet dafür ausreicht, die komplette Menschheit unerschöpflich mit einem geistigen Werk zu versorgen, ist es sinnvoll, zusätzlich Geschäftsmodelle zu nutzen, die mit jener freizügigen Kulturgüterverbreitung arbeiten oder von ihr profitieren. Man kann die Erstveröffentlichung an sich verkaufen, man kann sich die Produktion eines geistigen Werkes von den Nutzern vorfinanzieren lassen, man kann direkte freiwillige Zahlungsmöglichkeiten zwischen Urhebern und Rut-3ern anbieten, man kann die Berbreitung geistiger Werke mit Werbefinanzierungsansätzen kombinieren, etc. Die Chancen, welche sich dadurch ergeben, sind gewaltig: Teder kann jederzeit von überall auf alles zugreifen und auch direkt in die Werke hineinverlinken, um einzelne Informationen darin gezielt zu verbreiten. Erst so kann der Fortschritt durch die neuen technischen Möglichkeiten wirklich ausgiebig genutzt werden.

er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfe. Eine Zeichnung, die jemand entworfen, oder durch einen andern hat in Kupfer stechen, oder in Stein, Metall, oder Gips ausführen lassen, kann von dem, der diese Produkte kauft, abgedrukt oder abgegossen und so öffentlich verkehrt werden; so wie alles, was jemand mit seiner Sache in seinem eigenen Namen verrichten kann, der Einwilligung eines andern nicht bedarf. Lipperts Daktyliothek kann von jedem Besitzer derselben, der es versteht, nachgeahmt und zum Verkauf ausgestellt werden, ohne daß der Erfinder derselben über Eingriffe in seine Geschäfte klagen könne. Denn sie ist ein Werk (opus, nicht opera, alterius), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachmachen und auf seinen eigenen Namen als das seinige zum öffentlichen Verkehr brauchen kann. Die Schrift aber eines andern ist die Rede einer Person (opera); und der, welcher sie verlegt, kann nur im Namen dieses andern zum Publicum reden und von sich nichts weiter sagen, als daß der Verfasser durch ihn (Impensis Bibliopolae) folgende Rede ans Publicum halte. Denn es ist ein Widerspruch: eine Rede in seinem Namen zu halten, die doch nach seiner eigenen Anzeige und gemäß der Nachfrage des Publicums die Rede eines andern sein soll. Der Grund also, warum alle Kunstwerke anderer zum öffentlichen Vertrieb nachgemacht, Bücher aber, die schon ihre eingesetzte Verleger haben, nicht nachgedruckt werden dürfen, liegt darin: daß die ersten Werke (opera), die zweiten Handlungen (operae) sind, davon jene als für sich selbst existirende Dinge,

Weitere Informationen zu unseren Positionen im Detail finden sich außerdem im Pressereader inklusive wissenschaftlicher Quellen und einer Erklärung von Geschäftsmodellen [1] sowie in der im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 verlinkten Detailausarbeitung zur Arheberrechtsreform [2], welche sich mit jedem einzelnen Paragraphen befasst.



Dienstanbieter dieser Seite ist die Piratenpartei Deutschland vertreten durch den Vorsitzenden Sebastian Nerz.

# Redaktionell verantwortlich gemäß §5 TMG:

Sebastian Nerz Piratenpartei Deutschland Pflugstraße 9a 10115 Berlin

Email: <a href="mailto:sebastian.nerz@piratenpartei.de">sebastian.nerz@piratenpartei.de</a>

#### Ladungsfähige Anschrift gemäß TMG:

Piratenpartei Deutschland Pflugstraße 9a 10115 Berlin

#### Geschäftsstelle

Piratenpartei Deutschland Pflugstraße 9a 10115 Berlin

**Fon**: +49 30 27572040 **Fax**: +49 30 609897-517

E-Mail: <a href="mailto:bgs\_anfragen@piratenpartei.de">bgs\_anfragen@piratenpartei.de</a>

Haftungshinweis: Im Rahmen unseres Dienstes werden auch Links zu Internetinhalten anderer Anbieter bereitgestellt. Auf den Inhalt dieser Seiten haben wir keinen Einfluss; für den Inhalt ist ausschließlich der Betreiber der anderen Website verantwortlich. Trotz der Überprüfung der Inhalte im gesetzlich gebotenen Rahmen müssen wir daher jede Verantwortung für den Inhalt dieser Links bzw. der verlinkten Seite ablehnen.



diese aber nur in einer Person ihr Dasein haben können. Folglich kommen letztern der Person des Verfassers ausschließlich zu; 4) und derselbe hat daran ein unveräußerliches Recht (ius personalissimum) durch jeden andern immer selbst zu reden, d. i. daß niemand dieselbe Rede zum Publicum anders, als in seines (des Urhebers) Namen halten darf. Wenn man indessen das Buch eines andern so verändert (abkürzt oder vermehrt oder umarbeitet), daß man sogar Unrecht thun würde, wenn man es nunmehr auf den Namen des Autors des Originals ausgeben würde: so ist die Umarbeitung in dem eigenen Namen des Herausgebers kein Nachdruk und also nicht unerlaubt. Denn hier treibt ein anderer Autor durch seinen Verleger ein anderes Geschäft als der erstere und greift diesem also in sein Geschäfte mit dem Publicum nicht ein; er stellt nicht jenen Autor als durch ihn redend vor, sondern einen andern. Auch kann die Uebersetzung in eine andere Sprache nicht für Nachdruk genommen werden; denn sie ist nicht dieselbe Rede des Verfassers, obgleich die Gedanken genau dieselben sein mögen.

Wenn die hier zum Grunde gelegte Idee eines Bücherverlages überhaupt wohlgefaßt und (wie ich mir schmeichle, daß es möglich sei) mit der erforderlichen Eleganz der römischen RechtsgeReiche Buchhändler sind wahre Phänomene, unsere Tuch- und Seidenkrämer leben im Überfluß.

Georg Christoph Lichtenberg



Ein Buch ist ein Spiegel, wenn ein Affe hineinsieht, kann kein Apostel heraus gucken.

Georg Christoph Lichtenberg

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Der Autor und der Eigenthümer des Exemplars können beide mit gleichem Rechte von demselben sagen: es ist mein Buch! aber in verschiedenem Sinne. Der erstere nimmt das Buch als Schrift oder Rede; der zweite bloß als das stumme Instrument der Überbringung der Rede an ihn oder das Publicum, d. i. als Exemplar. Dieses Recht des Verfassers ist aber kein Recht in der Sache, nämlich dem Exemplar (denn der Eigenthümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen), sondern ein angebornes Recht in seiner eignen Person, nämlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht ohne seine Einwilligung zum Publicum reden lasse, welche Einwilligung gar nicht präsumirt werden kann, weil er sie schon einem andern ausschließlich ertheilt hat.

lehrsamkeit bearbeitet würde: so könnte die Klage gegen den Nachdrukker wohl vor die Gerichte gebracht werden, ohne daß es nöthig wäre, zuerst um ein neues Gesetz deshalb anzuhalten.

[ aus : Berlinische Monatsschrift 5 (1785), Seiten 403 bis 417 ]



Hinweis: Zur Sache gehört auch der folgende Text des Freiherrn Knigge, der den "Piraten" evtl. ein besseres "Benehmen" gegenüber fremdem geisten Eigentum beibringen könnte.

Auszug aus:

### Adolph Freiherr Knigge:

# Über den Umgang mit Menschen

Die Herrn Buchhändler verdienten wohl ein eignes Kapitel. In demselben könnte man sehr viel Wahres zum Lobe derer unter ihnen sagen, die diesen Handel nicht als einen jüdischen Erwerb treiben, so daß sie etwa wenig darum bekümmert wären, was für Bücher bei ihnen verlegt und gekauft, insofern nur Gelder daraus gelöst werden; denen es nicht gleichgültig ist, ob man sie zu Hebammen von kleinen Krüppeln und Mißgeburten braucht, ob sie zu Werkzeugen der Ausbreitung eines elenden, frivolen, falschen Geschmacks und schlechter Grundsätze dienen; sondern denen, wie unserm Nicolai, Wahrheit, Kultur und Aufklärung am Herzen liegt; die das mißkannte, im Dunkeln lebende Talent ermuntern, aus dem Staube hervorziehen, in Tätigkeit setzen und großmütig unterstützen; die den täglichen Umgang und den Verkehr mit Gelehrten und Büchern dazu anwenden, sich selber Kenntnisse zu sammeln, ihren Geist zu bilden und beßre Menschen zu werden. Und dann würde des Kontrastes wegen das Gegenbild keine üble Wirkungen machen. – Das Bild eines Mannes, der, nachdem ein halbes Jahrhundert hindurch die vortrefflichsten Werke durch seine schmutzigen, geldgierigen Finger gegangen, noch immer ebenso unwissend und dumm geblieben – außer was die kleinen Wucherkünste betrifft – als ein zehnjähriger Knabe; der Manuskripte und neue Bücher nach der Dicke, nach dem Titel und nach dem Verhältnisse schätzt und kauft, nach welchem er vermuten kann, daß ein von falschem Geschmacke irregeleitetes Publikum darnach greifen wird; der, um diesen falschen Geschmack zu unterhalten, durch unbärtige Knaben jämmerliche Broschüren, Romänchen und Märchen schreiben und unter seiner Firma in die Welt gehn läßt; der die erbärmlichste Schmiererei, deren Nichtswürdigkeit er selbst fühlt, durch einen vielversprechenden Modetitel oder durch saubre Bildlein aufgesetzt nach Frankfurt und Leipzig schleppt und für diese Lumpereien ein schändendes Lob von feilen Rezensenten erkauft; der den Mann von Talenten wie einen Taglöhner behandelt und bezahlt, von der eingeschränkten häuslichen Lage eines armen Schriftstellers Vorteil zieht, um ein Werk, das Anstrengung aller Kräfte, Nachtwachen und Aufwand von wahrer Geistesgröße erfordert hat, und womit er Tausende gewinnen kann, wie Makulatur zu erhandeln; der, so oft ihm ein Werk angeboten wird, verächtlich die Nase rümpft und den Kopf schüttelt, um desto wohlfeiler daranzukommen; der, wie unter andern unsre Karlsruher und Frankenthaler Freunde, durch Nachdruck ein Dieb an fremdem Eigentume wird. Endlich könnte ich Vorschriften geben, wie die Schriftsteller mit Buchhändlern von dieser Art umgehn sollen, um nicht ihre Sklaven zu werden; wie man sich bei ihnen Gewicht geben kann, und in welche Form man seine Geistesprodukte gießen muß, damit sie von den Sosiern unsrer Zeit in Verlag genommen werden. - Das aber sind zum Teil Zunftgeheimnisse, die unter uns großen Gelehrten nur mündlich fortgepflanzt werden und die man also nicht jedem, der bloß Leser ist, auf die Nase heften

Bei der ersten flüchtigen Übersicht sollte man glauben, alle Buchhändler, die nur irgend einigen Verlag hätten, müßten reich werden. Wenn man in Deutschland vierundzwanzig Millionen Einwohner annimmt und dann rechnet, daß jedes Buch tausendmal abgedruckt würde, so beträgt das auf 24 000 Menschen nur ein Exemplar - und welches Buch könnte so schlecht sein, daß nicht unter 24 000 Leuten einer Lust bekäme, es zu kaufen? Allein man wird bald andrer Meinung, wenn man die Schuldbücher der Herrn Buchhändler durchsieht; wenn man erfährt, daß sie von ihren Amtsbrüdern nicht mit Gelde, sondern mit Makulatur und Ladenhütern, von andern Käufern aber oft mit Vertröstungen bezahlt werden, daß man von der Summe jener 24 000 beinahe den ganzen Bauernstand abrechnen muß, und daß die häufigen Leihbibliotheken und Nachdruckfabriken ihnen beträchtlichen Schaden zufügen. Doch noch eine Bemerkung. Wer sich bei Buchhändlern, besonders in minder großen Städten beliebt machen will, der leihe und verleihe nicht viel Bücher und errichte keine Lesegesellschaften. Man kann es sonst wahrlich den armen Handelsmännern nicht übelnehmen, daß sie sich durch Nachdruck, kleine

Künste und sparsames Honorarium an ihren Kollegen, am Publico und an den Autoren zu erholen suchen, wenn unter zwanzig Personen kaum einer ein Buch kauft, die übrigen aber umsonst mitlesen.

[Dritter Theil. Sechstes Kapitel. Abschnitt 5]

copyright by

Edition Re/Source Wolfratshausen zeit / kritik schrift / bild